

**Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
des Universitätsklinikums der Ernst-Moritz-Arndt-Universität e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Universitätsklinikums der Ernst-Moritz-Arndt-Universität e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Greifswald eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und personelle Unterstützung des Universitätsklinikums. Insbesondere unterstützt der Verein die Krankenversorgung und Öffentlichkeitsarbeit und fördert das Gesundheitswesen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch:
 - Einwerbung von Mitteln zur Durchführung von wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen,
 - Finanzierung humanitärer Hilfeleistungen,
 - Einwerbung von Mitteln zur Verbesserung der medizinisch-technischen Ausstattung,
 - zur Verfügung Stellung von Mitteln zur Verstärkung des Personals, indem Mitgliedsbeiträge erhoben und Spenden gesammelt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Person sowie Personenmehrheiten und Personenvereinigungen werden, die seine Zwecke unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Juristische Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen haben in ihrem Antrag eine natürliche Person zu benennen, die ihre Mitgliedsrechte ausüben soll.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
 - b) bei juristischen Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen durch die Auflösung,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt und die Belange des Vereins den Ausschluss geboten erscheinen lassen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied auf zweimalige Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht bezahlt. Der Zugang der Mahnung ist nachzuweisen. Auf Antrag des Mitglieds, der innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 4 Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes hervorragende Förderer des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Pflichten.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Beiträge

Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Das nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse zu fassen. Diese sind für den Vorstand bindend.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Wahl von Ausschüssen nach Bedarf,
 - g) Festsetzung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - h) Abänderung oder Neufassung der Satzung,
 - i) Festsetzung der Beitragsordnung,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (5) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und teilt diese in der Einladung unter Einhaltung einer dreiwöchigen Ladungsfrist allen Mitgliedern schriftlich mit. Maßgeblich ist das Datum der Aufgabe zur Post, bzw. die Absendung der e-mail.
- (6) Der Vereinsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Abwesenheit oder im Einverständnis mit dem Vorsitzenden, bestimmt die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied zum Leiter der Versammlung. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das Protokoll führt der Geschäftsführer. Im Falle seiner Abwesenheit bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied.
- (7) Über die Änderung der Satzung und des Zweckes des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, über andere Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgang zu bewirken. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei einer Wahl nicht sofort eine Mehrheit, so sind bei einem weiteren Wahlgang die beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu stellen, für die zuvor die meisten Stimmen abgegeben wurden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) mindestens einem BeisitzerDie Zahl der zu wählenden Beisitzer wird bei der Wahlhandlung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bestellt den Geschäftsführer und beruft ihn ab. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft dies die Lage des

Vereins erfordert. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

- (3) Der Verein wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Schatzmeister erledigt die Kassenangelegenheiten und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat in der ersten Vorstandssitzung jedes Halbjahres eine Übersicht des Vermögensbestandes vorzulegen. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er den Kassenbericht für das Geschäftsjahr zu erstatten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre aus dem Kreise der Vereinsmitglieder gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beauftragung eines Vereinsmitgliedes.
- (6) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes. Der Vorstand kann bestimmen, bis zu welcher Höhe er finanzielle Verfügungen selbständig treffen kann.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sinkt die Mitgliederzahl unter 7, so ist der Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit durch den Vorstand zu stellen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zur Hälfte an die Medizinische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität, die es zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Die andere Hälfte fällt an das Universitätsklinikum, das es für Zwecke der Verbesserung der Krankenversorgung zu verwenden hat.

§ 11

Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2006 errichtet.

Greifswald, 29.11.2006

Unterzeichner (im Original)